



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen

Der hoch komplexe Rechnungslegungsstandard IFRS 17 **Versicherungsverträge** ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend anzuwenden. Dies gilt für alle Unternehmen, die Versicherungsgeber sind. Das betrifft nicht nur Versicherungsunternehmen, sondern auch Kreditinstitute oder Industrieunternehmen, denn IFRS 17 ist branchenunabhängig und ungeachtet des jeweiligen Geschäftsmodells eines Unternehmens anzuwenden. Entscheidend ist allein, ob ein Unternehmen Versicherungsverträge eingegangen ist, die in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen. Aus diesem Grund muss sich jedes Unternehmen intensiv mit den Vorgaben, und dabei im ersten Schritt insbesondere dem Anwendungsbereich von IFRS 17, sowie dem eigenen Vertragsportfolio auseinandersetzen.

IFRS 17 ist zwar nicht auf die Bilanzierung des Versicherungsnehmers anzuwenden (abgesehen von gehaltenen Rückversicherungsverträgen), jedoch können Nicht-Versicherungsunternehmen durchaus auch Verträge begeben haben, welche die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Diese Veröffentlichung bietet Nicht-Versicherungsunternehmen eine Orientierungshilfe bei der Analyse, welche Verträge die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen und in den Anwendungsbereich des IFRS 17 fallen (können). Außerdem wird auf wichtige Ausnahmen und Erleichterungsvorschriften in Bezug auf den Anwendungsbereich eingegangen sowie einige Praxisbeispiele dargestellt.

Hintergrund

IFRS 17 **Versicherungsverträge** ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen und regelt die bilanzielle Abbildung von Versicherungsverträgen¹ unabhängig davon, welches Unternehmen diese begeben hat. Somit ist IFRS 17 kein Branchenstandard und nicht nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anzuwenden. Auch einige Verträge, die von Industrieunternehmen oder Kreditinstituten ausgegeben werden, können in den Anwendungsbereich fallen und müssen nach den Vorgaben des IFRS 17 bilanziert werden. Dies bezieht sich allerdings nicht auf gehaltene Versicherungsverträge, d.h. auf Verträge, bei denen das bilanzierende Unternehmen die Rolle des Versicherungsnehmers einnimmt. Diese sind nicht im Anwendungsbereich von IFRS 17.

IFRS 17 ist kein
Branchenstandard

Bei der Identifikation von Versicherungsverträgen stellt IFRS 17 auf den wirtschaftlichen Gehalt eines Vertrags ab, nicht auf seine rechtliche Form. Auf der einen Seite werden einige Verträge rechtlich und regulatorisch als Versicherungsverträge eingestuft, übertragen aber kein signifikantes Versicherungsrisiko und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 17. Allerdings werden auf der anderen Seite Verträge geschlossen, die rechtlich nicht die Form eines Versicherungsvertrags haben, aber dennoch ein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen und in der Folge die in IFRS 17 verankerte Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen können, weshalb sie nach den Anforderungen dieses Standards bilanziert werden müssen. Für einige dieser Fälle sieht IFRS 17 jedoch explizite Ausnahmen vom Anwendungsbereich sowie unter bestimmten Bedingungen Wahlrechte hinsichtlich der Anwendung vor, die nachfolgend näher erläutert werden.

Die Beurteilung des Vorliegens eines Versicherungsvertrags sowie der Nutzbarkeit der Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Inanspruchnahme von Erleichterungsregelungen kann sehr komplex sein.

Wurden Verträge identifiziert, die (verpflichtend) in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, sollte im nächsten Schritt untersucht werden, ob die in IFRS 17 vorgesehenen Vereinfachungen hinsichtlich der Bewertung der Verträge angewendet werden können. Insbesondere für Versicherungsverträge mit einem kurzen Deckungszeitraum von weniger als einem Jahr sieht der Standard als wahlweise anwendbares, vereinfachtes Bewertungsmodell den Prämienallokationsansatz (premium allocation approach) vor, der dem Prinzip der Umsatzerfassung von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** ähnelt.

Diese Erleichterungen sowie das allgemeine Bewertungsmodell von IFRS 17 und die potentiell komplexe bilanzielle Abbildung von Versicherungsverträgen wird in dieser Veröffentlichung jedoch nicht näher beschrieben. Detaillierte Ausführungen hierzu bieten unser Newsletter [IFRS fokussiert — IFRS 17: Neue Vorschriften zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen](#) und das laufend aktualisierte Volume D des iGAAP im [Deloitte Accounting Research Tool \(DART\)](#).

¹ IFRS 17 ist anwendbar auf begebene Versicherungsverträge sowie begebene und gehaltene Rückversicherungsverträge und Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung (vorausgesetzt, dass ein Unternehmen auch Versicherungsverträge ausgibt).

Definitionsmerkmale eines Versicherungsvertrags

Ein Versicherungsvertrag ist nach IFRS 17 definiert als ein Vertrag, durch den eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes **Versicherungsrisiko** von einer anderen Partei (dem **Versicherungsnehmer**) übernimmt, indem sie sich verpflichtet, den **Versicherungsnehmer** zu entschädigen, wenn ein festgelegtes ungewisses künftiges Ereignis (das **versicherte Ereignis**) den **Versicherungsnehmer** nachteilig betrifft.

Die in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter analysierten Hauptmerkmale eines Versicherungsvertrags sind folglich

- die Übertragung von Versicherungsrisiko,
- die Signifikanz des übertragenen Versicherungsrisikos,
- die Entschädigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer,
- die Spezifizierung eines ungewissen künftigen Ereignisses und
- die nachteilige Auswirkung dieses Ereignisses auf den Versicherungsnehmer.

Als Grundlage der Analyse, ob ein Vertrag einen Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 darstellt, ist jedoch erst einmal der zu analysierende Vertrag mit all seinen Komponenten zu identifizieren. Hierbei kommt dasselbe Konzept zur Anwendung wie auch bei anderen Standards, beispielsweise IFRS 15. Demnach gelten folgende Voraussetzungen für die Existenz eines Vertrags:

- Ein Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die durchsetzbare Rechte und Pflichten begründet. Die Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte und Pflichten ist eine Rechtsfrage.
- Verträge können schriftlich oder mündlich geschlossen werden oder sich aus den Geschäftsgepflogenheiten eines Unternehmens ergeben.
- Die Vertragsbedingungen umfassen alle expliziten wie impliziten Bedingungen eines Vertrags. Bedingungen ohne wirtschaftliche Substanz (d.h. ohne wahrnehmbare Auswirkung auf den wirtschaftlichen Inhalt des Vertrags) sind vom Unternehmen jedoch unberücksichtigt zu lassen. Implizite Bedingungen eines Vertrags umfassen alle per Gesetz oder Vorschriften auferlegten Bedingungen.
- Gepflogenheiten und Verfahren für den Abschluss von Verträgen mit Kunden sind von Rechtsraum zu Rechtsraum, Branche zu Branche und Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Selbst innerhalb eines Unternehmens können sie variieren (und beispielsweise von der Kundenkategorie oder der Art der zugesagten Güter oder Dienstleistungen abhängen).

Hauptmerkmale eines Versicherungsvertrags im Sinne des IFRS 17

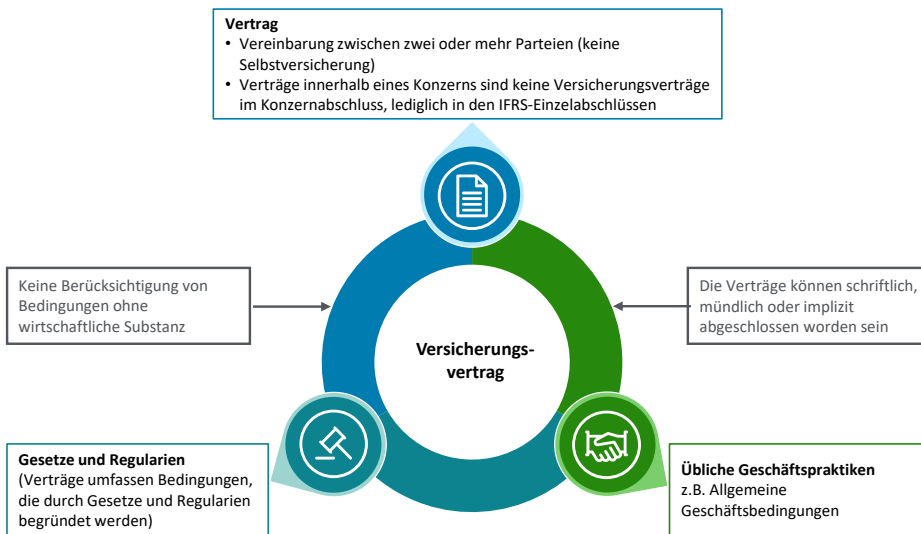


Abb. 1: Grundlagen von Rechten und Pflichten aus Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 17 muss immer von mindestens zwei Vertragsparteien abgeschlossen worden sein. Im Falle einer Selbstversicherung, d.h. die Selbsttragung eines Risikos, das durch eine Versicherung hätte gedeckt werden können, liegt kein Versicherungsvertrag vor, da es keine Vereinbarung mit einer anderen Partei gibt. Wenn folglich ein Unternehmen einen Versicherungsvertrag an sein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen begibt, gibt es im Konzernabschluss keinen Versicherungsvertrag, weil es keinen Vertrag mit einer konzernfremden Partei gibt. Im IFRS-Einzelabschluss des Versicherers liegt dagegen ein Versicherungsvertrag vor.

Das Versicherungsrisiko muss ein zuvor schon bestehendes Risiko sein. D.h., der Versicherungsnehmer muss dem zu versichernden Risiko bereits ausgesetzt gewesen sein, bevor er den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Risiken, die erst mit Vertragsabschluss entstehen, stellen hingegen kein Versicherungsrisiko dar.

Definition von Versicherungsrisiko

Ein Vertrag kann aufgrund der vorstehenden Definition in IFRS 17, vereinfachend gesagt, immer nur dann in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, wenn er barwertig betrachtet signifikantes Versicherungsrisiko vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer überträgt. Folglich ist für die Analyse des Vorliegens eines Versicherungsvertrags entscheidend zu verstehen, was Versicherungsrisiko im Sinne des Standards bedeutet und wann ein Versicherungsrisiko gemäß IFRS 17 als signifikant zu betrachten ist. Da der Standard jedoch weder eine direkte Definition von Versicherungsrisiko enthält noch eine quantitative Schwelle für eine Signifikanz desselben vorgibt, können sich hieraus Herausforderungen in der praktischen Umsetzung ergeben.

Signifikantes Versicherungsrisiko ist nicht direkt definiert

Gemäß Anhang A des IFRS 17 ist Versicherungsrisiko definiert als ein Risiko – mit Ausnahme eines **finanziellen Risikos** – das vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übertragen wird. Daher sollte im ersten Schritt analysiert werden, welche Art von Risiken durch einen Vertrag auf das bilanzierende Unternehmen übertragen werden und ob es sich hierbei um finanzielle Risiken handelt oder nicht.

Finanzielles Risiko ist definiert als das Risiko einer möglichen künftigen Änderung eines (oder mehrerer) genannten Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindexes, Bonitätsratings oder Kreditindexes oder einer anderen Variablen, vorausgesetzt, dass im Fall einer nichtfinanziellen Variablen

die Variable nicht spezifisch für eine der Parteien des Vertrags ist. Damit stellt die Definition finanzieller Risiken sowohl auf finanzielle als auch nichtfinanzielle Variablen ab. Im Falle der nichtfinanziellen Variablen können diese allerdings nur dann ein finanzielles Risiko bedingen, wenn sie nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien sind. Beispiele dafür sind ein Index über Erdbebenschäden in einer bestimmten Region oder ein Index über Temperaturen in einer bestimmten Stadt.

Hingegen sind der Eintritt eines Feuers, das einen Vermögenswert einer der Vertragsparteien beschädigt oder zerstört, sowie das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert eines nichtfinanziellen Vermögenswerts ändert, kein finanzielles Risiko, wenn der beizulegende Zeitwert nicht nur Änderungen der Marktpreise für solche Vermögenswerte (eine finanzielle Variable) widerspiegelt, sondern auch den Zustand eines bestimmten nichtfinanziellen Vermögenswerts im Besitz einer der Vertragsparteien (eine nichtfinanzielle Variable). So handelt es sich um ein Versicherungsrisiko und kein finanzielles Risiko, wenn beispielsweise eine Garantie des Restwerts eines bestimmten Autos, an dem der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse besitzt, den Garantiegeber dem Risiko von Änderungen des physischen Zustands des Autos aussetzt.

Überträgt der zu beurteilende Vertrag ausschließlich finanzielle Risiken, handelt es sich nicht um einen Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17. Hat die Analyse des Vertrags im ersten Schritt jedoch ergeben, dass (auch) Versicherungsrisiko übertragen wird, kann die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllt sein. Somit ist im zweiten Schritt festzustellen, ob das übertragene Versicherungsrisiko signifikant ist.

Signifikanz des übertragenen Versicherungsrisikos

Ein Vertrag ist immer nur dann ein Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17, wenn er ein zuvor schon bestehendes, **signifikantes** Versicherungsrisiko vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer überträgt. Da der Standard für die Signifikanz dieses Risikos keinen quantitativen Schwellenwert vorgibt, handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung des bilanzierenden Unternehmens, die im Einzelfall zu treffen ist.

IFRS 17 enthält jedoch Anwendungsleitlinien, die bei der Einschätzung der Signifikanz des Versicherungsrisikos zu berücksichtigen sind. So ist ein Versicherungsrisiko nur dann signifikant, wenn

- ein versichertes Ereignis bewirken könnte, dass der Versicherer in mindestens einem Szenario mit wirtschaftlicher Substanz zusätzliche Beträge zu zahlen hat, die von signifikanter Höhe sind (auch wenn das versicherte Ereignis höchst unwahrscheinlich ist) und
- ein Szenario mit wirtschaftlicher Substanz vorliegt, in dem für den Versicherer die Möglichkeit eines Verlustes auf Barwertbasis besteht (selbst wenn dieses Risiko mittels eines Rückversicherungsvertrags auf einen Rückversicherer übertragen wird).

Ein Unternehmen hat die Signifikanz des Versicherungsrisikos für jeden einzelnen Vertrag einzuschätzen. Folglich kann das Versicherungsrisiko auch signifikant sein, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit signifikanter Schäden für ein Portfolio oder eine Gruppe von Verträgen minimal ist.

Beurteilung der Signifikanz erfordert Ermessensentscheidungen

Entschädigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer

Ein Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 kann sowohl die Entschädigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer in Form von **Geldzahlungen als auch durch die Erbringung von Sachleistungen** (payments in kind) vorsehen. Bei der Erbringung von Sachleistungen liefert das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtung Waren oder Dienstleistungen an den Versicherungsnehmer.

Beispielsweise kann ein Unternehmen einen gestohlenen Gegenstand direkt ersetzen, statt dem Versicherungsnehmer eine Erstattung in Höhe des ihm entstandenen Schadens zu zahlen. Als weiteres Beispiel nutzt ein Unternehmen eigene Krankenhäuser und medizinisches Personal, um medizinische Dienste zu leisten, die durch den Versicherungsvertrag zugesagt sind. Auch in diesen Fällen kann es sich um Versicherungsverträge handeln.

Für Dienstleistungsverträge gegen festes Entgelt, die per Definition ebenfalls Versicherungsverträge darstellen, liegt bei Erfüllung bestimmter Bedingungen ein Wahlrecht vor, diese Verträge entweder nach IFRS 17 oder nach IFRS 15 zu bilanzieren. Hierauf wird später näher eingegangen.

Das versicherte Ereignis

In einem Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer zu entschädigen, wenn ein festgelegtes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Dabei stellt die Ungewissheit (oder das Risiko) ein Kernelement eines Versicherungsvertrags dar. Dementsprechend besteht zu Beginn eines Versicherungsvertrags mindestens bei einem der folgenden Aspekte Ungewissheit:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Ereignis eintritt,
- wann das versicherte Ereignis eintreten wird oder
- wie hoch die Leistung des Unternehmens sein wird, wenn das versicherte Ereignis eintritt.

Entschädigungsleistungen können unterschiedliche Formen annehmen

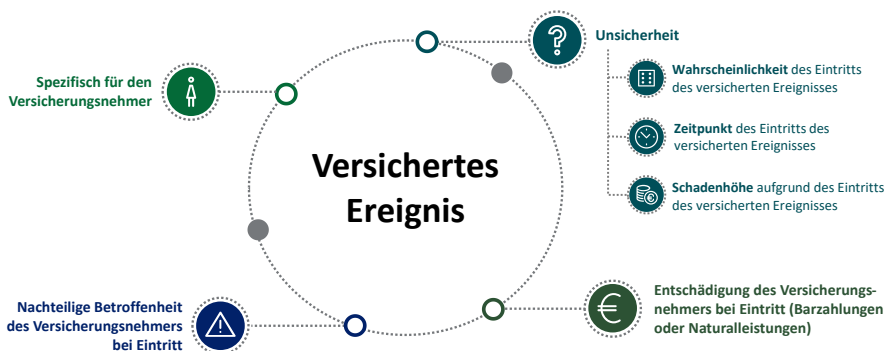


Abb. 2: Charakteristika des versicherten Ereignisses

Bei einigen Versicherungsverträgen ist das versicherte Ereignis das Bekanntwerden eines Schadens während der Vertragslaufzeit, selbst wenn der Schaden die Folge eines Ereignisses ist, das vor Beginn des Vertrags eintrat. Beispielsweise sichern Rückversicherungsverträge den Erstversicherer gegen nachteilige Entwicklungen der Kosten für bereits eingetretene Schadenfälle aus den von ihm begebenen Erstversicherungsverträgen ab, sodass das versicherte Ereignis die Identifikation der finalen Kosten dieser Schadenforderungen ist. In anderen Versicherungsverträgen ist das versicherte Ereignis ein Ereignis, das während der Vertragslaufzeit eintritt, selbst wenn der daraus resultierende Schaden erst nach Ende der Vertragslaufzeit bekannt wird. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Versicherungsverträge im Sinne des IFRS 17.

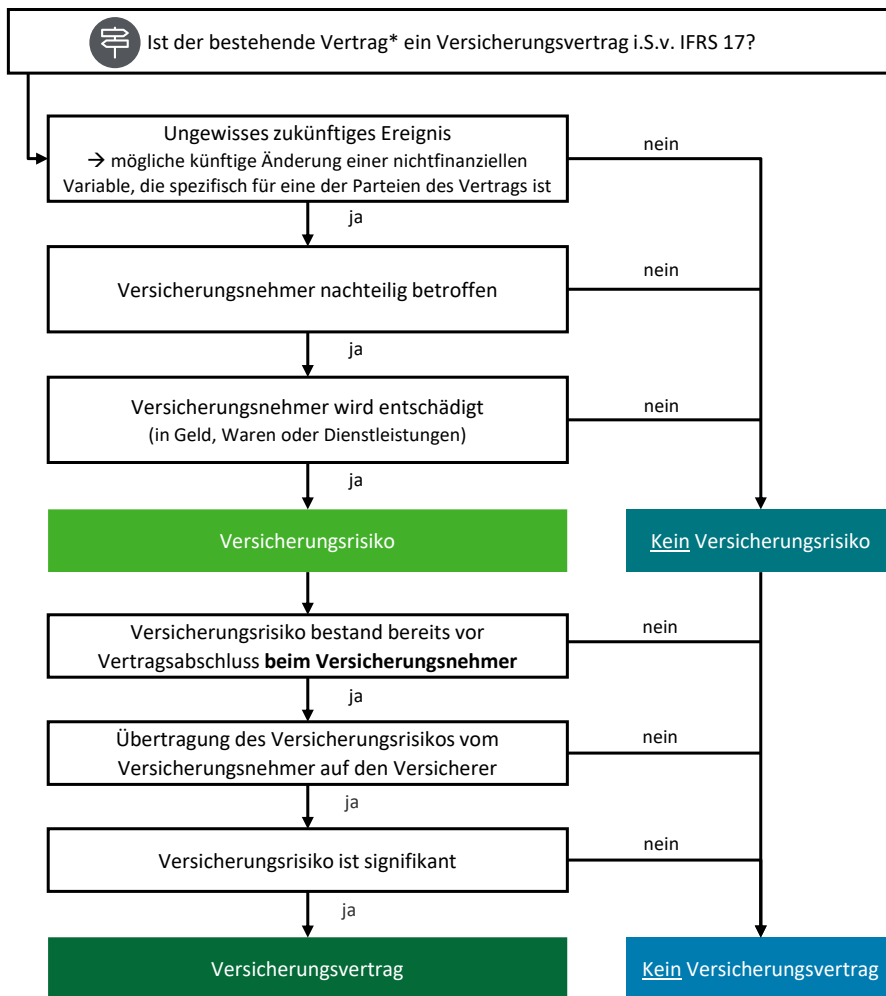
Die nachteilige Auswirkung auf den Versicherungsnehmer

Ein Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 liegt nur dann vor, wenn das versicherte Ereignis, dessen Eintritt eine Entschädigungsleistung vom Versicherer an den Versicherungsnehmer auslöst, eine nachteilige Auswirkung auf den Versicherungsnehmer hat, dieser also einen wirtschaftlichen Verlust erleidet. Regelt ein Vertrag eine Leistung aufgrund des Eintritts eines festgelegten ungewissen künftigen Ereignisses unabhängig davon, ob dem Versicherungsnehmer ein Schaden entsteht, handelt es sich nicht um einen Versicherungsvertrag. Dies betrifft beispielsweise Rechtsverhältnisse von Wettanbietern. Hier erhält der Spieler eine Zahlung (seinen Gewinn) bei Eintritt des unsicheren Ereignisses (beispielsweise die Ziehung der vom Spieler getippten Lottozahlen), ohne dass er durch die Ziehung dieser Zahlen negativ beeinflusst wird. Ein weiteres Beispiel sind (Sicherungs-)Derivate, die zum Ausgleich einer Risikoposition genutzt werden. Werden Derivate als Sicherungsderivate genutzt, gleichen die Zahlungen einen möglichen Verlust aus einem anderen Vertrag aus. Die Derivateverträge sind allerdings in der Regel so ausgestaltet, dass die Zahlungen auch dann geleistet werden, wenn die Vertragspartei keine gegenläufige Risikoposition hat, aus der ihr ein Verlust entstanden ist.

Die Definition eines Versicherungsvertrags beschränkt die Ausgleichsleistung des Versicherers jedoch nicht auf einen Betrag, welcher der finanziellen Wirkung des nachteiligen Ereignisses entspricht. Zum Beispiel schließt die Definition „Neuwertversicherungen“ mit ein, die dem Versicherungsnehmer einen Betrag auszahlen, der es ihm ermöglicht, einen gebrauchten und beschädigten Vermögenswert durch einen neuwertigen zu ersetzen. Gleichermaßen beschränkt die Definition die Zahlung aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags nicht auf den finanziellen Schaden, der den Angehörigen des Verstorbenen entstanden ist, und sie schließt auch keine Verträge aus, welche die Zahlung von vorher festgelegten Beträgen vorsehen, um den durch den Tod oder einen Unfall verursachten Schaden zu quantifizieren.

Identifikation von Versicherungsverträgen im Sinne des IFRS 17

Die Identifikation von Versicherungsverträgen kann sehr komplex sein. Das nachfolgende Schaubild fasst die vorab beschriebenen Anforderungen des Standards zusammen und kann die systematische Identifikation aller im Unternehmen bestehenden Versicherungsverträge im Sinne des IFRS 17 unterstützen.



*Vertragliche Bedingungen umfassen alle substantziellen Rechte und Pflichten, einschließlich derer, die aus Gesetzen oder Regularien entstehen. Verträge können schriftlich, mündlich oder implizit durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Unternehmens geschlossen sein.

Abb. 3: Entscheidungsbaum zur Identifikation eines Versicherungsvertrags

Im nächsten Schritt sind alle identifizierten Versicherungsverträge daraufhin zu überprüfen, ob sie im Anwendungsbereich von IFRS 17 sind. Hierzu werden nachfolgend die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sowie die Wahlrechte in diesem Zusammenhang näher erläutert.

Anwendungsbereich von IFRS 17

Sobald ein Vertrag vom bilanzierenden Unternehmen als Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 identifiziert wurde, ist festzustellen, ob für diesen Vertrag eine Ausnahme vom Anwendungsbereich oder ein Anwendungswahlrecht besteht.

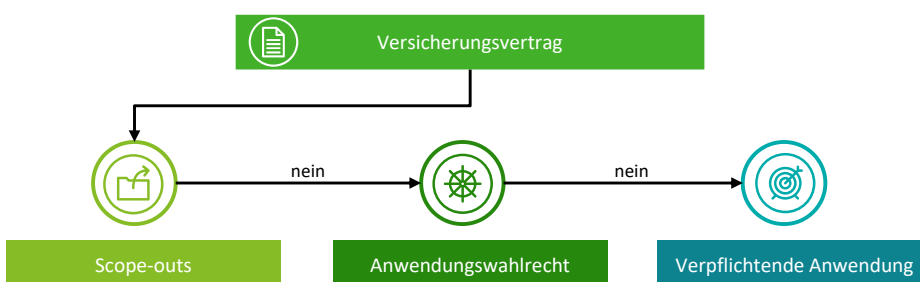


Abb. 4: Anwendungsbereich von IFRS 17

Vom Anwendungsbereich des IFRS 17 ausgeschlossene Verträge

IFRS 17 beinhaltet explizite Ausnahmen vom Anwendungsbereich für Verträge, die ansonsten die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Diese werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Vertragstyp	Anwendbarer Standard	Hinweise
Garantien, die vom Hersteller, Groß- oder Einzelhändler in Verbindung mit dem Verkauf seiner Waren oder Dienstleistungen an einen Kunden gewährt werden	IFRS 15	Sofern die (Produkt-)Garantie nicht in Verbindung mit dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gewährt wird, ist sie im Anwendungsbereich von IFRS 17
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Arbeitgebern aus Versorgungsplänen für Arbeitnehmer und Verpflichtungen aus der Versorgungszusage, die unter leistungsorientierten Altersversorgungsplänen ausgewiesen werden	IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer und IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung bzw. IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	
Vertragliche Anrechte oder vertragliche Verpflichtungen, die von der künftigen Nutzung oder vom künftigen Recht auf Nutzung eines nichtfinanziellen Postens abhängen	IFRS 15, IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte und IFRS 16 Leasingverhältnisse	Beispiele umfassen u.a. bestimmte Lizenzgebühren, Nutzungsentgelte, variable und andere bedingte Leasingzahlungen und ähnliche Posten
Vom Hersteller, Groß- oder Einzelhändler gewährte Restwertgarantien und Restwertgarantien eines Leasingnehmers, wenn sie Teil eines Leasingverhältnisses sind	IFRS 15 und IFRS 16	Werden Restwertgarantien separat gewährt (beispielsweise von Versicherungsunternehmen) und hängt der aus der Garantie zu zahlende Betrag vom physischen Zustand des abgesicherten Vermögenswerts im Veräußerungszeitpunkt ab, setzen diese den Garantiegeber einem Versicherungsrisiko aus und sind im Anwendungsbereich von IFRS 17
Finanzielle Garantien, sofern der Garantiegeber zuvor nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er solche Verträge als Versicherungsverträge betrachtet und die auf Versicherungsverträge anwendbaren Rechnungslegungsmethoden angewandt hat	IFRS 9 Finanzinstrumente	Bei erstmaliger Anwendung von IFRS 17 kann ein Unternehmen seine frühere Wahl bezüglich der Bilanzierung von geschriebenen Finanzgarantien als Versicherungsverträge nach IFRS 4 überprüfen und entscheiden, ob es diese Verträge ab diesem Zeitpunkt nach IFRS 9 oder weiterhin als Versicherungsverträge nach IFRS 17 bilanziert.
Kreditkartenverträge oder ähnliche Verträge, die Kredit- oder Zahlungsvereinbarungen enthalten, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, sofern das Unternehmen bei Bepreisung des Vertrags mit einem bestimmten Kunden keine Bewertung des mit diesem individuellen Kunden verbundenen Versicherungsrisikos vornimmt	IFRS 9	Wenn ein Unternehmen allerdings nach IFRS 9 eine in einem solchen Vertrag enthaltene Versicherungsdeckungskomponente abtrennen muss, so muss es auf diese Komponente IFRS 17 anwenden
Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses zu zahlende oder ausstehende bedingte Gegenleistungen	IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	
Versicherungsverträge, bei denen das Unternehmen der Versicherungsnehmer ist, es sei denn, es handelt sich dabei um gehaltene Rückversicherungsverträge	IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen	IFRS 17 regelt nicht die bilanzielle Abbildung des Versicherungsnehmers

Versicherungsverträge, für die IFRS 17 ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung beinhaltet

Für bestimmte Verträge, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, bestehen Wahlrechte, IFRS 17 oder einen anderen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

Vertragstyp	Wahlmöglichkeit	Beispiele
Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt, die bestimmte Bedingungen erfüllen (siehe Abschnitt Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt)	IFRS 17 oder IFRS 15 (unwiderrufliches Wahlrecht je Vertrag) Hinweis: Werden nicht alle in IFRS 17 genannten Bedingungen kumulativ erfüllt, ist auf die betreffenden Verträge zwingend IFRS 17 anzuwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Pannenhilfe • Wartungs- und Reparaturverträge
Manche Verträge, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, die Ausgleichszahlung im Versicherungsfall jedoch auf den Betrag begrenzen, der ansonsten erforderlich wäre, um die durch den Vertrag begründete Verpflichtung des Versicherungsnehmers zu erfüllen	IFRS 17 oder IFRS 9 (unwiderrufliches Wahlrecht je Portfolio)	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen mit Verzicht auf Rückzahlung im Todesfall • Hypotheken mit Eigenkapitalfreigabe • Studienkredite mit einkommensabhängiger Rückzahlungsverpflichtung
Finanzielle Garantien, sofern der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt hat, dass er solche Verträge als Versicherungsverträge betrachtet und die auf Versicherungsverträge anwendbaren Rechnungslegungsmethoden angewandt hat	IFRS 17 oder IFRS 9 (unwiderrufliches Wahlrecht je Vertrag)	Von Versicherungsunternehmen begebene Finanzgarantien

Versicherungsverträge, die typischerweise von Nicht-Versicherungsunternehmen begeben werden

Die folgende Grafik zeigt eine breite Spanne an möglicherweise im Anwendungsbereich von IFRS 17 liegenden Verträgen, die in der Praxis häufig von Nicht-Versicherungsunternehmen begeben und vor Einführung von IFRS 17 unter IFRS 4 **Versicherungsverträge** oftmals nicht als Versicherungsverträge bilanziert wurden:

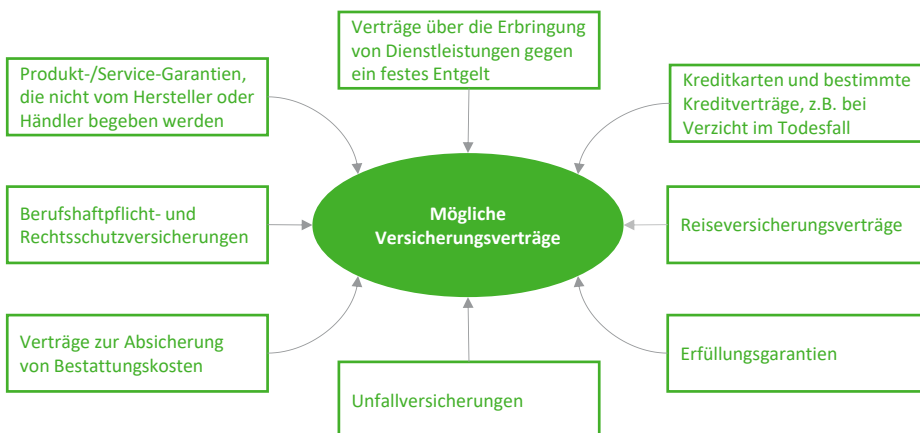


Abb. 5: Beispiele möglicher Versicherungsverträge

Hierunter fallen insbesondere Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt sowie Erfüllungsgarantien. Beide werden nachfolgend detailliert beschrieben.

Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt

Eine Art von Versicherungsverträgen im Sinne des IFRS 17, die regelmäßig von Nicht-Versicherungsunternehmen begeben wird, bilden die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt. Ihr primärer Zweck besteht dabei in der Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt, nicht in der Zahlung von Barmitteln bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.

Bei Einhaltung aller in IFRS 17 enthaltenen Anforderungen können bilanzierende Unternehmen ein unwiderrufliches Wahlrecht auf Vertragsebene ausüben und IFRS 15 oder IFRS 17 auf den betreffenden Vertrag anwenden. Hierbei ist eine detaillierte Analyse aller einzelvertraglichen Bedingungen sowie der Bepreisung der Verträge notwendig. Die in IFRS 17 enthaltenen Kriterien sind dabei kumulativ zu erfüllen. Ist mindestens ein Kriterium nicht erfüllt, ist die Anwendung von IFRS 17 verpflichtend.

Nachfolgende Grafik stellt die drei in IFRS 17 enthaltenen Kriterien dar:

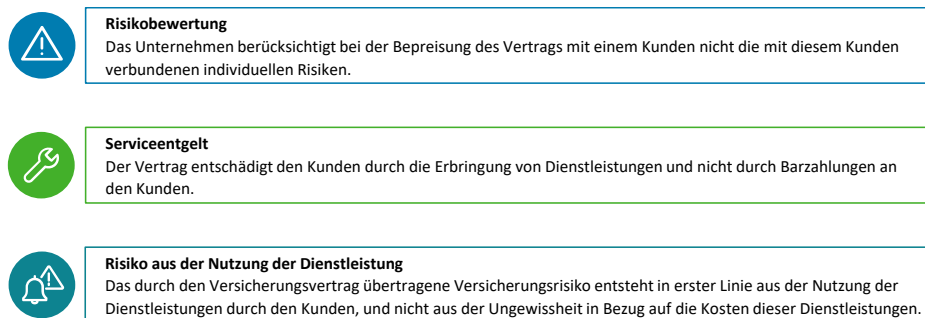


Abb. 6: Kriterien für vom Anwendungsbereich ausgenommene Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt

Beispiele von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen

Da von Nicht-Versicherungsunternehmen begebene Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt häufig und in unterschiedlicher Gestalt vorkommen, werden in nachfolgender Tabelle typische Arten vertraglicher Vereinbarungen dargestellt, die regelmäßig von bilanzierenden Unternehmen einer detaillierten Analyse hinsichtlich der Anwendbarkeit von IFRS 17 unterzogen werden müssen.

Vertragstyp
Wartungsverträge

Ein Serviceanbieter vereinbart mit einem Kunden in einem Wartungsvertrag über die jährliche Wartung von Maschinen, spezifizierte defekte Maschinen(-teile) infolge eines Defekts zu reparieren. Das feste Entgelt basiert auf der erwarteten Anzahl der Defekte der vom Serviceanbieter zu wartenden und reparierenden Maschinen(-teile). Es besteht allerdings Unsicherheit darüber, ob eine bestimmte Maschine einen Defekt entwickeln wird. Der Kunde ist von dem Defekt einer Maschine nachteilig betroffen (z.B. durch Produktionsausfall) und der Kunde wird hierfür durch die Erbringung einer Dienstleistung (Reparatur der defekten Maschine) entschädigt, nicht durch die Zahlung von Barmitteln.

Analyse**Erfüllung der Definition eines Versicherungsvertrags:**

- Der Kunde (Versicherungsnehmer) hat ein **vor Abschluss des Vertrags schon bestehendes Risiko**, dass eine seiner Maschinen einen Defekt entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein Versicherungsrisiko, das durch den Wartungsvertrag vom Kunden auf den Serviceanbieter (Versicherer) übertragen wird.
- Der Kunde ist von einem solchen Defekt **nachteilig betroffen** und wird hierfür durch die Erbringung von Reparaturdienstleistungen **entschädigt**.
- Das im Vertrag spezifizierte **ungewisse künftige Ereignis** ist die Entstehung eines Defekts an einer der konkret im Vertrag benannten Maschinen des Kunden.

→ Sofern das übertragene Versicherungsrisiko für den Serviceanbieter signifikant ist, erfüllt der Wartungsvertrag damit die Definition eines Versicherungsvertrags.

Erfüllung der Bedingungen zur Nutzung des Wahlrechts:

- Die **Bepreisung des Vertrags** berücksichtigt nicht den Zustand der Maschinen bei Vertragsabschluss.
- Der Kunde erhält ausschließlich Reparaturdienstleistungen, **keine Barzahlungen**.
- Die Unsicherheit (das übertragene Versicherungsrisiko) resultiert überwiegend aus der **Häufigkeit der Nutzung** der Reparaturdienstleistungen, nicht aus den Kosten für die einzelnen Reparaturen.

→ Der Vertrag erfüllt die Bedingungen für die Nutzung des Wahlrechts, IFRS 17 oder IFRS 15 für die bilanzielle Abbildung dieser Verträge anzuwenden.

Pannenhilfe

Der Servicevertrag verpflichtet den Anbieter, gegen eine feste jährliche Gebühr Pannenhilfe zu leisten und defekte Fahrzeuge zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen.

Die feste jährliche Gebühr basiert auf der erwarteten Anzahl der Defekte der Fahrzeuge, für die der Anbieter den Service erbringt. Es besteht allerdings Unsicherheit darüber, ob ein bestimmtes Fahrzeug einen Defekt entwickeln wird. Der Fahrzeugeigentümer ist von dem Defekt eines Fahrzeugs nachteilig betroffen und wird hierfür durch die Erbringung einer Dienstleistung (Vorort-Reparatur des defekten Fahrzeugs oder Transport zur nächstgelegenen Werkstatt) entschädigt, nicht durch die Zahlung von Barmitteln.

Erfüllung der Definition eines Versicherungsvertrags:

- Der Kunde (Versicherungsnehmer) hat ein **vor Abschluss des Vertrags schon bestehendes Risiko**, dass sein Fahrzeug eine Panne haben könnte. Hierbei handelt es sich um ein Versicherungsrisiko, das durch den Vertrag über Pannenhilfe vom Kunden auf den Serviceanbieter (Versicherer) übertragen wird.
- Der Kunde ist von einer Panne **nachteilig betroffen** und wird hierfür durch die Erbringung von Reparatur- bzw. Transportdienstleistungen **entschädigt**.
- Das im Vertrag spezifizierte **ungewisse künftige Ereignis** ist das Auftreten einer Panne am Fahrzeug des Kunden.

→ Sofern das übertragene Versicherungsrisiko für den Serviceanbieter signifikant ist, erfüllt der Pannenhilfevertrag damit die Definition eines Versicherungsvertrags.

Erfüllung der Bedingungen zur Nutzung des Wahlrechts:

- Die **Bepreisung des Vertrags** berücksichtigt nicht den Zustand des Fahrzeugs bei Vertragsabschluss.
- Der Kunde erhält ausschließlich Reparatur- bzw. Transportdienstleistungen, **keine Barzahlungen**.
- Die Unsicherheit (das übertragene Versicherungsrisiko) resultiert überwiegend aus der **Häufigkeit der Nutzung** der Pannenhilfe, nicht aus den Kosten für die einzelnen Reparaturen bzw. Transporte.

→ Der Vertrag erfüllt die Bedingungen für die Nutzung des Wahlrechts, IFRS 17 oder IFRS 15 für die bilanzielle Abbildung dieser Verträge anzuwenden.

Zusatzversicherungen

Eine medizinische Einrichtung bietet ihren Patienten für einen festen jährlichen Betrag eine unbegrenzte Anzahl von Behandlungen und Krankentransporten an.

Die angebotenen Behandlungen sind Standardbehandlungen, die einen vergleichbaren Kosten- und Zeitaufwand je Patient verursachen. Die medizinische Einrichtung erbringt hauptsächlich medizinische Dienstleistungen und betrachtet sich nicht als Versicherungsunternehmen.

Der feste jährliche Betrag basiert auf der erwarteten Anzahl der in Anspruch genommenen Behandlungen und Krankentransporte innerhalb der Patientengruppe der medizinischen Einrichtung. Es besteht allerdings Unsicherheit darüber, wie oft ein einzelner Patient Behandlungen oder Krankentransporte in Anspruch nehmen wird. Die Inanspruchnahme der Behandlungen und Krankentransporte wird ausgelöst durch eine Erkrankung, die den Patienten nachteilig betrifft. Der Vertrag über die Zusatzversicherung entschädigt den Patienten hierfür durch die Erbringung von Behandlungs- oder Transportdienstleistungen, nicht durch die Zahlung von Barmitteln.

Erfüllung der Definition eines Versicherungsvertrags:

- Der Patient (Versicherungsnehmer) hat ein **vor Abschluss des Vertrags schon bestehendes Risiko**, dass er eine Erkrankung erleidet, die eine Behandlung notwendig macht. Hierbei handelt es sich um ein Versicherungsrisiko, das durch den Servicevertrag vom Patienten auf die medizinische Einrichtung (Versicherer) übertragen wird.
- Der Patient ist von einer solchen Erkrankung **nachteilig betroffen** und wird durch die Erbringung von Behandlungs- oder Transportdienstleistungen **entschädigt**.
- Das im Vertrag spezifizierte **ungewisse künftige Ereignis** ist die Entstehung einer Erkrankung des Patienten.

→ Sofern das übertragene Versicherungsrisiko für die medizinische Einrichtung signifikant ist, erfüllt der Vertrag über die Zusatzversicherung damit die Definition eines Versicherungsvertrags.

Erfüllung der Bedingungen zur Nutzung des Wahlrechts:

- Die **Bepreisung des Vertrags** berücksichtigt nicht den Gesundheitszustand oder beispielsweise das Alter und Geschlecht der Patienten bei Vertragsabschluss.
- Der Patient erhält ausschließlich Behandlungs- oder Transportdienstleistungen, **keine Barzahlungen**.
- Die Unsicherheit (das übertragene Versicherungsrisiko) resultiert überwiegend aus der **Häufigkeit der Inanspruchnahme** der Behandlungs- oder Transportdienstleistungen, nicht aus den Kosten für die einzelnen Behandlungen/Krankentransporte.

→ Der Vertrag erfüllt die Bedingungen für die Nutzung des Wahlrechts, IFRS 17 oder IFRS 15 für die bilanzielle Abbildung dieser Verträge anzuwenden.

Erfüllungsgarantien als ein Beispiel von Garantieverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 17

Garantieverträge können unterschiedliche Formen annehmen und sowohl aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung als auch aufgrund des wirtschaftlichen Gehalts einer vertraglichen Vereinbarung entstehen. Garantien können dabei die Form einer Produktgewährleistung durch einen Hersteller oder Verkäufer annehmen. Sie können allerdings auch Erfüllungsgarantien darstellen, bei denen der Begünstigte entschädigt wird, wenn eine dritte Partei eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt. Bei diesen Verträgen kann es sich nur dann um Versicherungsverträge im Sinne des IFRS 17 handeln, wenn mit diesen Verträgen signifikantes Versicherungsrisiko übertragen wird.

Wird durch den Vertrag unter Berücksichtigung der individuellen Tatsachen und Umstände signifikantes Versicherungsrisiko übertragen, wird der Vertrag entweder

- als Versicherungsvertrag nach IFRS 17 oder
- als Finanzgarantie nach IFRS 9 bilanziert, sofern der Vertrag die Definition einer Finanzgarantie erfüllt und das bilanzierende Unternehmen nicht das Wahlrecht ausübt, die Finanzgarantie nach IFRS 17 zu bilanzieren.

Wird durch den Vertrag unter Berücksichtigung der individuellen Tatsachen und Umstände kein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen, wird der Vertrag als Finanzinstrument nach IFRS 9 bilanziert.

Die nachfolgenden beispielhaften Szenarien möglicher Vertragsausgestaltungen zeigen die bilanzielle Abbildung solcher Garantien.

Grundsachverhalt:

- **Anbieter A** schließt einen Vertrag mit **Kunde C** über die Lieferung von Waren zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt (**Vertrag 1**).
- **Anbieter A** schließt einen weiteren Vertrag mit **Bank B**, nach dem Bank B einen festen Betrag an Kunde C zahlt, wenn Anbieter A seinen vertraglichen Pflichten aus Vertrag 1 nicht nachkommt (**Vertrag 2**).

Szenario 1:

- Es besteht **keine Zahlungsverpflichtung seitens Anbieter A**, wenn dieser seine vertraglichen Verpflichtungen aus Vertrag 1 nicht erfüllt. Kunde C hat ausschließlich Bank B gegenüber aus dem Garantievertrag einen Zahlungsanspruch.
- Bank B hat **keinen Regressanspruch** gegenüber Anbieter A, d.h. es besteht keine Entschädigungsvereinbarung zwischen Bank B und Anbieter A über den an Kunde C geleisteten Betrag.
- Bei einem Zahlungsausfall von Bank B hat Kunde C keinen Zahlungsanspruch gegenüber Anbieter A.

Bank B bilanziert die Erfüllungsgarantie als **Versicherungsvertrag nach IFRS 17** aus den folgenden Gründen:

- Anbieter A zahlt eine Prämie dafür, dass Bank B den Kunden C entschädigt, wenn Anbieter A seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Das Versicherungsrisiko ist signifikant für Bank B, da ein versichertes Ereignis (die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Anbieter A) bewirken könnte, dass Bank B zusätzliche Beträge zu zahlen hat, die von signifikanter Höhe sind.
- Die Erfüllungsgarantie erfüllt nicht die Definition einer Finanzgarantie nach IFRS 9, da Bank B den Kunden C nicht für einen Zahlungsausfall von Anbieter A aus einem Schuldinstrument entschädigt.

Szenario 2:

- **Anbieter A ist verpflichtet**, Kunden C eine **Entschädigungszahlung** zu leisten, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen aus Vertrag 1 nicht erfüllt.
- Kunde C kann aus dem Garantievertrag (Vertrag 2) nur dann eine Entschädigungszahlung von Bank B verlangen, wenn Anbieter A seine Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung nicht erfüllt.
- Bank B hat einen **Regressanspruch** gegenüber Anbieter A, wenn es aus dem Garantievertrag (Vertrag 2) zu einer Entschädigungszahlung von Bank B an Kunde C kommt.
- Im Falle eines Zahlungsausfalls von Bank B hat Kunde C weiterhin einen Zahlungsanspruch gegenüber Anbieter A hinsichtlich der von Anbieter A geschuldeten Entschädigungszahlung.

Bank B bilanziert die Erfüllungsgarantie entweder als **Versicherungsvertrag nach IFRS 17** oder als **Finanzgarantie nach IFRS 9** aus den folgenden Gründen:

- Vertrag 2 erfüllt die Definition einer Finanzgarantie, da Bank B den Kunden C für einen Verlust (den Nichterhalt der vertraglichen Entschädigungszahlung) aufgrund des Zahlungsausfalls eines festgelegten Schuldners (Anbieter A) entschädigt.
- Bank B übernimmt ein signifikantes Versicherungsrisiko.
- Bank B hat zuvor ausdrücklich erklärt, dass sie solche Verträge als Versicherungsverträge betrachtet und hat die auf Versicherungsverträge anwendbaren Rechnungslegungsmethoden angewandt (andernfalls wäre der Vertrag als Finanzgarantie nach IFRS 9 zu bilanzieren).

Der im Rahmen von Finanzgarantien zur Verlustminimierung des Garanten übliche Regressanspruch von Bank B gegenüber Anbieter A ist unerheblich für die Erfüllung der Definition einer Finanzgarantie. Das Wahlrecht, die Erfüllungsgarantie nach IFRS 17 oder IFRS 9 zu bilanzieren, kann unwiderruflich je Einzelvertrag ausgeübt werden.

Szenario 3:

- **Anbieter A ist verpflichtet**, Kunden C eine **Entschädigungszahlung** zu leisten, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen aus Vertrag 1 nicht erfüllt.
- Bank B leistet die Entschädigungszahlung an Kunden C **im Auftrag** von Anbieter A zum Fälligkeitszeitpunkt und hat sodann eine Forderung gegenüber Anbieter A in gleicher Höhe. Dies unterscheidet sich von der vertraglichen Vereinbarung in Szenario 2, da die Zahlung durch Bank B nicht von einem Zahlungsausfall des Anbieters A abhängt.
- Im Falle eines **Zahlungsausfalls** von Bank B hat Kunde C weiterhin einen Zahlungsanspruch gegenüber Anbieter A hinsichtlich der von Anbieter A geschuldeten Entschädigungszahlung.

Bank B bilanziert die Erfüllungsgarantie als **Kreditzusage unter IFRS 9** aus den folgenden Gründen:

- Die Erfüllungsgarantie erfüllt nicht die Definition einer Finanzgarantie nach IFRS 9, da Bank B Kunden C nicht für einen Zahlungsausfall von Anbieter A entschädigt.
- Der Vertrag begründet kein Versicherungsrisiko, sondern ein finanzielles Risiko. Wirtschaftlich betrachtet ermöglicht Anbieter A Kunden C von Bank B anstelle von Anbieter A bezahlt zu werden, was vorteilhaft für den Kunden ist, sofern Bank B eine bessere Bonität hat als Anbieter A.
- Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Kreditzusage, die nicht die Definition eines Versicherungsvertrags im Sinne des IFRS 17 erfüllt. Bei der von Anbieter A gezahlten Prämie handelt es sich um eine Bereitstellungsprovision.

Diese vertragliche Vereinbarung ähnelt dem Akkreditiv, das regelmäßig in der Außenhandelsfinanzierung zum Einsatz kommt und als Kreditzusage bilanziell zu erfassen ist.

Fazit

Wie durch die umfangreiche Darstellung und zahlreichen Beispiele in dieser Veröffentlichung zu erkennen ist, kann IFRS 17 in der Praxis auch von Nicht-Versicherungsunternehmen auf verschiedenste Verträge anwendbar sein, die auf den ersten Blick nicht immer als klassische Versicherungsverträge anmuten.

Daher besteht für jedes Unternehmen unabhängig von seiner Branchenzugehörigkeit die Notwendigkeit einer Analyse des Vertragsportfolios und der Betroffenheit vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs von IFRS 17 sowie einer Analyse und Ausübung möglicher Bilanzierungswahlrechte.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Lisa Maisch

Tel: +49 (0)69 75695 6698
lmaisch@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.